



**SVT 2010**

4. Sachverständigentag  
1. und 2. März 2010

# Die 3. EU- Führerscheinrichtlinie – Was erwartet uns in Deutschland?

Jörg Biedinger, TÜV NORD Mobilität



# Die 3. EU-Führerscheinrichtlinie

**RICHTLINIE 2006 / 126 / EG  
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
vom 20. Dezember 2006  
über den Führerschein (Neufassung)**

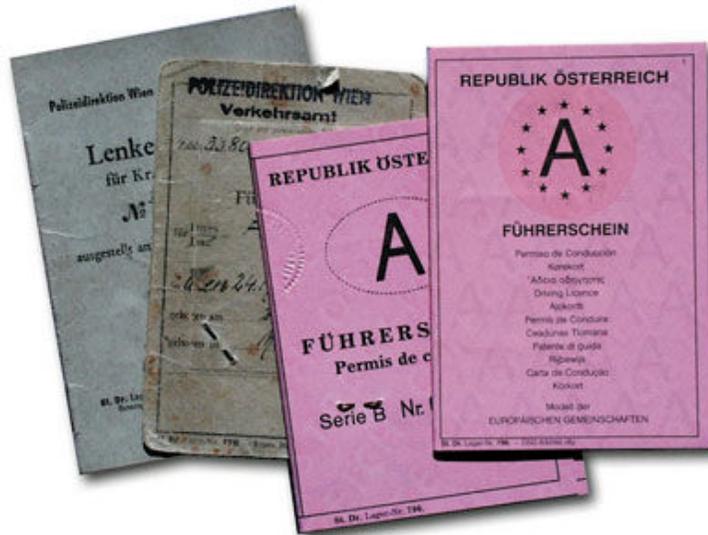
1. Veröffentlichung / Inkrafttreten
2. Führerscheinumtausch
3. Führerscheintourismus
4. Befristung der Fahrerlaubnisse
5. Die Motorrad- und Dreiradklassen
6. Die Zugkombinationen der Klassen B und BE
7. Die Zugkombinationen der Klassen C1 und C1E
8. Anforderungen an Fahrerlaubnisprüfer (Annex IV)

---

## 1. Veröffentlichung / Inkrafttreten

- 3. EU-Führerscheinrichtlinie wurde am 20.12.2006 im Amtsblatt der EU veröffentlicht
- Mitgliedstaaten müssen bis zum 19.1.2011 Vorschriften in nationale Gesetze und Verordnungen umsetzen
- neue Regelungen treten ab dem 19.1.2013 in Kraft
- Regelungen hinsichtlich der Anerkennung bzw. Ablehnung von eingeschränkten, ausgesetzten oder entzogenen Fahrerlaubnissen (Führerscheintourismus) sind am 19.1.2009 in Kraft getreten

## 2. Führerscheinumtausch (1)



Mehr als 110 verschiedene  
Muster/ Ausführungen in Europa

---

## 2. Führerscheinumtausch (2)

- Umtausch muss spätestens 20 Jahre nach “Inkrafttreten“ der Richtlinie erfolgt sein  
(spätestens bis zum 19.1.2033)
- Aufnahme eines Speichermediums (Microchips) zur Speicherung der fahrerlaubnisrelevanten Daten auf den Scheckkartenführerschein zur Verhinderung von Betrug (fakultativ)
- Verbindliche Einführung von Sicherheitsmerkmalen des Scheckkartenführerscheins (Annex I)
- Gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen:  
Bei abweichender Gültigkeitsdauer, kann ein Mitgliedsstaat 2 Jahre nach Wohnsitzbegründung zwecks Anpassung einen neuen Führerschein ausstellen

---

### 3. Führerscheintourismus

#### Ein Mitgliedstaat

- **lehnt es ab**, einem Bewerber, dessen Führerschein in einem anderen Mitgliedstaat eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wurde, einen Führerschein auszustellen;
- **lehnt** die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins **ab**, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, deren Führerschein im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen worden ist;
- **kann** es ferner ablehnen, einem Bewerber, dessen Führerschein in einem anderen Mitgliedstaat aufgehoben wurde, einen Führerschein auszustellen;
- Die Mitgliedstaaten unterstützen einander bei der Durchführung dieser Richtlinie und tauschen Informationen aus.

## 4. Befristung / Gültigkeit der Führerscheine

- Befristung der Gültigkeit auf 10 Jahre für die Klassen AM, A1, A2, A, B1, B, BE
- es besteht für die Mitgliedsländer die Möglichkeit der erneuten Überprüfung der Eignung z.B. durch Gesundheitsuntersuchungen (außer Klasse AM) bei Verlängerung  
*(in Deutschland voraussichtlich 15 Jahre ohne Gesundheitsuntersuchung)*
- Verlängerung wie bisher
- *(in Deutschland nicht geplant)*
- *(in Deutschland nicht geplant)*
- Befristung der Gültigkeit auf 5 Jahre für die Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E
- Erste Gültigkeitsdauer für Fahranfänger der Klassen C+D kann auf 3 Jahre begrenzt werden
- Mindestalter für die Klassen D + DE 24 Jahre
- Gültigkeitsdauer aller Klassen (außer AM) kann ab dem 50. Lebensjahr zur gesundheitlichen Überprüfung verkürzt werden

## 5. Die Motorrad- und Dreiradklassen (1)

### Neue Klasse AM (entspricht Kl. M)

Einbeziehung auch dreirädriger  
Fahrzeuge bis 45 km/h +  
vierrädriger Leichtkfg bis 45 km/h  
(jetzige Klasse S);  
praktische Prüfung fakultativ;  
Mindestalter 16 Jahre  
*(14 Jahre bis 18 Jahre möglich;  
in Deutschland nicht geplant)*



Für dreirädrige und vierrädrige  
Kraftfahrzeuge dieser Klasse können die  
Mitgliedstaaten eine besondere Prüfung  
der Fähigkeiten und Verhaltensweisen  
vorschreiben.

Zur Differenzierung der Fahrzeuge in der  
Klasse AM kann auf dem Führerschein ein  
einzelstaatlicher Code vermerkt werden.



## 5. Die Motorrad- und Dreiradklassen (2)

### Klasse A1

Hubraum max. 125 ccm,  
Leistung max. 11 KW,  
Verhältnis *Leistung/Gewicht bis  
0,1 KW/kg*  
Mindestalter 16 Jahre

*auch dreirädrige Fahrzeuge bis  
zu einer Leistung kleiner 15 KW*



*Wegfall der nationalen Stufenregelung  
(80 km/h bis zum 18. Lebensjahr)*



## 5. Die Motorrad- und Dreiradklassen (3)

### **Klasse A2 (entspricht Kl. A beschränkt)**



*Leistung max. 35 KW und Verhältnis  
Leistung/Gewicht bis 0,2 KW/kg,  
die nicht von einem Krad mit mehr als der  
doppelten Leistung abgeleitet ist*  
Mindestalter 18 Jahre

Prüfungsfahrzeug mindestens 25  
KW und Hubraum 400 ccm  
bei stufenweisem Zugang  
(2 Jahre Fahrpraxis A1) Erwerb  
durch praktische Prüfung oder  
Fahrschulung möglich  
*(Art der Umsetzung in Deutschland  
noch offen)*

## 5. Die Motorrad- und Dreiradklassen (4)

### Klasse A

*Leistung mehr als 35 KW oder  
Verhältnis Leistung/Gewicht mehr  
als 0,2 KW/kg;  
(Mindestalter 20 Jahre);  
Direkteinstieg 24 Jahre*

*auch dreirädrige Fahrzeuge mit  
einer Leistung ab 15 KW  
(Mindestalter 21 Jahre);  
diese Fahrzeuge können auch  
national der Klasse B zugeordnet  
werden*



Prüfungsfahrzeug mindestens  
40 KW und Hubraum 600 ccm  
bei stufenweisem Zugang  
(2 Jahre Fahrpraxis A2) Erwerb durch  
praktische Prüfung oder Fahrerschulung  
möglich  
*(Art der Umsetzung in Deutschland noch  
offen)*



## 5. Die Motorrad- und Dreiradklassen (5) – Direkteinstieg -

A1



Direktzugang:  
Mind.: 16 Jahre  
theo. und prakt.  
Ausbildung und  
Prüfung

A2



Direktzugang:  
Mind.: 18 Jahre  
theo. und prakt.  
Ausbildung und  
Prüfung

A



Direktzugang:  
Mind.: 24 Jahre  
theo. und prakt.  
Ausbildung und  
Prüfung

**5. Die Motorrad- und Dreiradklassen (6) – Stufenregelung -  
Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen  
oder eine Schulung nach Anhang IV**



## 5. Die Motorrad- und Dreiradklassen (7)

A1

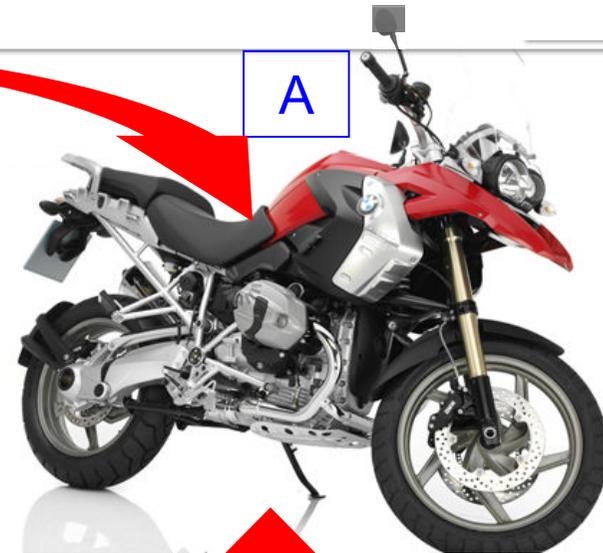


Direktzugang:  
Mind.: 16 Jahre  
theo. und prakt.  
Ausbildung und  
Prüfung

A2



A



Zugang:  
Mind.: 24 Jahre  
theo. und prakt.  
Ausbildung und  
Prüfung

## 6. Die Zugkombinationen der Klassen B und BE (1)

### Klasse B

vierrädrige Kfz bis 3,5t zGM  
(+ Anhänger wobei zGM des Zuges  
nicht über 3,5t sein darf);

*(Randbedingung zGM des  
Anhängers  $\leq$  LM des  
Zugfahrzeugs entfällt)*



**jedoch 4,25t, wenn die zGM des  
Anhängers 0,75t nicht übersteigt**



## 6. Die Zugkombinationen der Klassen B und BE (2)

### erweiterte Klasse B 96 (Anhänger +)

#### **Code Schlüssel 96**

*vierrädrige Kfz bis 3,5t zGM  
(+ Anhänger > 0,75t;  
wobei zGM des Zuges nicht über  
4,25t sein darf);*



Erwerb durch praktische Prüfung oder  
Fahrerschulung oder beides möglich  
*(Art der Umsetzung in Deutschland  
noch offen; vorauss. Fahrerschulung)  
Differenzierung durch Codeschlüssel  
im Führerschein Nr.96*



## 6. Die Zugkombinationen der Klassen B und BE (3)

### Klasse BE

*max. zGM des Anhängers  
3500 kg (auch Sattelanhänger)*



*Für Zugkombinationen mit einem  
Zugfahrzeug der Klasse B und  
einem Anhänger über 3500kg ist die  
Klasse C1E erforderlich*



## 7. Die Zugkombinationen der Klasse C1E

### Klasse C1E

*Zugkombinationen bis 12t zGM*

*Für Zugkombinationen mit einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger **über 3500kg** ist die Klasse C1E erforderlich*

*Randbedingung  
zGM des Anhängers  $\leq$  LM des  
Zugfahrzeugs entfällt*



**jetzt noch Klasse BE - ab 2013 Klasse C1E**

## 8. Anforderungen an Fahrerlaubnisprüfer (Annex IV)

### Grundqualifikation:

- muss mindestens **3 Jahre** im Besitz der Klasse B sein
- muss mindestens das **23.** Lebensjahr vollendet haben
- muss im Besitz der gültigen Fahrerlaubnisklasse sein, für die er Prüfungen abnimmt
- *stufenweiser Zugang, zuerst Grundqualifikation Klasse B, nach 3 Jahren andere Klassen möglich*
- *darf nicht gleichzeitig als Fahrlehrer tätig sein*
- *oder gleichwertige Kenntnisse aufgrund der Berufsausbildung (gilt nicht für Klasse B)*
- *Für die Qualifikation der übrigen Klassen kann die Frist entfallen durch:*
  - *5-jährige Fahrpraxis in der entsprechenden Klasse oder*
  - *theoretischen und praktischen Nachweis einer Fahrpraxis von höherem Niveau*

## 8. Anforderungen an Fahrerlaubnisprüfer (Annex IV)

### Weiterbildung:

- *einmal alle 5 Jahre ½ Tag praktisches Audit*
- *die erforderliche Weiterbildung*  
*beträgt mindestens 4 Tage in 2 Jahren*
- *die erforderliche praktische Weiterbildung beträgt 5 Tage in 5 Jahren*
- *werden innerhalb von 24 Monaten keine Prüfungen in einer Klasse abgenommen, ruht die Erlaubnis und kann erst durch eine Weiterbildungsmaßnahme wieder aufgehoben werden*
- *Die Mitgliedstaaten müssen über Qualitätssicherungsregelungen verfügen, die die Aufrechterhaltung der Anforderungen an Fahrprüfer gewährleisten.*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit